

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Mittagsbetreuung
des Marktes Regenstauf**

Vom 18. Juni 2015

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der
erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Markt Regenstauf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der
Mittagsbetreuung in den Grundschulen Diesenbach, Ramspau und Steinsberg.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, denen die Personensorge über das
Kind, das die Mittagsbetreuung besucht, zusteht. Daneben sind diejenigen
Gebührensschuldner, die das Kind zum Besuch der Mittagsbetreuung anmelden. Mehrere
Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Mittagsbetreuung bemisst sich nach der bei der
Anmeldung gebuchten täglichen Betreuungszeit. Sie wird je angefangenen Monat nach
den unten stehenden Betreuungsgruppen (Absatz 2 Buchstaben a) – c)) berechnet. Sie ist
für elf Monate eines Jahres zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Mittagsbetreuung
nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet hat oder besucht wird. Für den Monat August
werden keine Gebühren berechnet.

(2) Die monatliche Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt

a) kurze Mittagsbetreuung	25,00 Euro,
b) verlängerte Mittagsbetreuung	40,00 Euro,
c) lange Mittagsbetreuung	40,00 Euro.

(3) Die Gebühr für das Mittagessen wird je Tag berechnet. Sie beträgt je Mittagessen
3,80 €.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Gebührenschuld für die Mittagessen entsteht erstmals mit der Anmeldung des Kindes zum Essen. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend am Monatsende.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird jeweils am dritten Werktag eines Monats im Voraus für den jeweiligen Monat zur Zahlung fällig. Abweichend von Satz 1 wird die Gebührenschuld für das Mittagessen zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Regenstauf, 18.06.2015
Markt Regenstauf


Böhlinger
1. Bürgermeister

